

# Geschützte Geografische Angaben

## Rechtliche Bestimmungen und Hintergrund

Die rechtliche Grundlage für den Schutz von geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) und geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) ist die **Verordnung (EU) Nr. 1151/2012** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel. Nach Artikel 13 Abs. 1 dieser Verordnung werden eingetragene Namen geschützt gegen

- jede **direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung eines eingetragenen Namens** für Erzeugnisse, **die nicht unter die Eintragung fallen**, wenn diese Erzeugnisse mit den unter diesem Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder **wenn durch die Verwendung das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt wird**, auch wenn diese Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden;
- jede **widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung**, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie "Art", "Typ", "Verfahren", "Fasson", "Nachahmung" oder dergleichen verwendet wird, auch wenn dieses Erzeugnis als Zutat verwendet wird;
- alle **sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften der Erzeugnisse beziehen** und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in den Unterlagen zu den betreffenden Erzeugnissen erscheinen, sowie die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken;
- alle **sonstigen Praktiken**, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses **irrezuführen**.

Neben dem Schutz vor Missbrauch und Nachahmung verfolgt der Verordnungsgeber insbesondere folgende **Ziele**:

- Den Erzeugern soll durch die **Einzigkeit** ihres Produkts ein **Wettbewerbsvorteil** verschafft werden, der zu Umsatzsteigerungen und zur Durchsetzung höherer Preise führt. Damit sollen Arbeitsplätze gesichert und der Region zusätzliche Beschäftigungsimpulse gegeben werden. Dies gilt insbesondere für benachteiligte Gebiete, Berggebiete und entlegenen Gebieten, in denen der Agrarsektor einen bedeutenden Teil der Wirtschaft ausmacht und die Produktionskosten hoch sind. Den Erzeugern soll "ein gerechtes Einkommen für die hochwertige Qualität und Merkmale eines bestimmten Erzeugnisses oder für die Art seiner Erzeugung gesichert werden".
- Die zunehmende Nachfrage der Verbraucher nach Qualitätserzeugnissen soll befriedigt, die Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union erhalten bleiben.
- Die **Verbraucher** sollen **über die Merkmale der Erzeugnisse informiert** werden, damit er eine gezielte Kaufentscheidung treffen kann.
- Das **Qualitätsniveau** soll durch die Verbindlichkeit der Produktspezifikationen und deren behördliche Überwachung **gewährleistet** werden.

### Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum | Naumburger Str. 98 | 07743 Jena  
Mail: [geoschutz@tllr.thueringen.de](mailto:geoschutz@tllr.thueringen.de)

Januar 2021